



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

59. Jahrgang

19.08.2020

Nr. 47

1. Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen und die Wahl des Integrationsrates der Stadt Recklinghausen am 13. September 2020

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen und die Wahl des Integrationsrates der Stadt Recklinghausen am 13. September 2020

1. Wählerverzeichnis

1.1 Bereithaltung der Wählerverzeichnisse zur Einsicht an den Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten

(§ 10 Abs. 4 KWahlG * i.V.m. § 15 Abs. 1 und 2 KWahlO **, § 9 Abs. 1 KWahlG, § 4 Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Recklinghausen **)**

Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen (Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, der Vertretung der Stadt Recklinghausen, des Landrates/der Landrätin, der Vertretung des Kreises Recklinghausen und Direktwahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR)) sowie das Wählerverzeichnis der Wahl des Integrationsrates für die Stadt Recklinghausen liegen in der Zeit

vom 24. August bis 28. August 2020

im Stadthaus A, Raum 0.12, Rathausplatz 4, 45657 Recklinghausen, zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, im obigen Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen ist nur zulässig, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG)*** eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte Personen für die Integrationsratswahl, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben oder die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben haben, können sich bis zum 12. Tag (01. September 2020) vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

1.2 Frist für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse (§ 10 Abs. 4 i.Vm. § 11 Abs. 1 KWahlG und § 16 KWahlO)

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der unter Ziffer 1 genannten Einsichtsfrist, spätestens am 28. August 2020, bei der Stadt Recklinghausen, Wahlamt, Raum 0.12 im Stadthaus A, Rathausplatz 4, 45657 Recklinghausen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

2. Wahlbenachrichtigung (§ 13 Abs. 1 KWahlO)

Wahlberechtigte, die in ein Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte zur Wahl des Integrationsrates erhalten eine separate Wahlbenachrichtigung ebenfalls spätestens bis zum 23. August 2020.

Die Benachrichtigungen erhalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Kommunalwahlen. Gleiches trifft für die Benachrichtigungen zur Wahl des Integrationsrates zu. In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Während der allgemeinen Öffnungszeiten kann die Barrierefreiheit der Wahllokale auch bei der Stadt Recklinghausen erfragt werden.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl finden gleichzeitig statt. Deshalb müssen Wahlberechtigte, die durch Briefwahl wählen wollen, jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

3. Erteilung von Wahlscheinen (§ 9 Abs. 2 KWahlG)

Ein Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein,

- 3.1 wenn er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- 3.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

4. Wahlscheinantrag (§ 19 Abs 1,3 und 4 KWahlO, § 20 Abs. 9 KwahlO)

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 11. September 2020, 18.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Recklinghausen schriftlich oder mündlich (jedoch nicht fernmündlich) beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, ist die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (13. September 2020), 15.00 Uhr, möglich.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 3.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

5. Wählen mit Wahlschein (§ 10 Abs. 3 KWahlG)

Wahlberechtigte können grundsätzlich nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.

Wer einen Wahlschein zur Wahl des Integrationsrates hat, kann an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Integrationsratswahl oder durch Briefwahl wählen.

6. Briefwahlunterlagen (§ 26 Abs. 1 KWahlG, § 56 Abs. 5 KWahlO)

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- für die **Kommunalwahlen**
 - einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters,
 - einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates,
 - einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Wahl des Landrates,
 - einen amtlichen altweißen Stimmzettel für die Wahl des Kreistages,

- einen amtlichen violetten Stimmzettel für die Wahl des Regionalverbandes Ruhr
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- für die **Integrationsratswahl**
 - einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Wahl des Integrationsrates,
 - einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangefarbenen Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

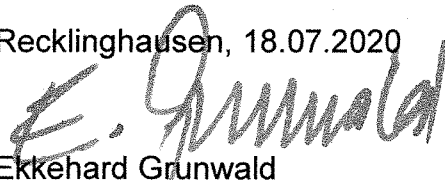
Der Wähler hat bei der Briefwahl in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) seinen Wahlschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seine Stimmzettel, bzw. bei der Wahl des Integrationsrates seinen Stimmzettel

so rechtzeitig an die angegebene Stelle zu übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (13. September 2020) bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Recklinghausen, 18.07.2020


 Ekkehard Grunwald
 Erster Beigeordneter und Wahlleiter

* **KWahlG**: Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), -SGV. NRW. 1112-

** **KWahlO**: Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), -SGV. NRW. 1112-

*** **BMG** Bundesmeldegesetz vom 03. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung

****** Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Recklinghausen** vom 24. März 2020, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 23 der Stadt Recklinghausen vom 02. April 2020, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 23. Juni 2020, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 36 der Stadt Recklinghausen vom 24. Juni 2020